

Ordnung für Vergabe im Bauwesen (BVergO)

§ 1 Allgemeine Vergabegrundsätze

- (1) Bei der Vergabe von Bauleistungen im kirchlichen Bereich soll der wirtschaftliche und sachgerechte Einsatz der dem kirchlichen Bauherrn jeweils für Bauzwecke zur Verfügung stehenden Mittel gewährleistet werden.
- (2) Vorrangiges Ziel ist dabei, die jeweilige Bauaufgabe mit höchster Wert- und nachhaltiger Fachqualität zu lösen, die dem besonderen Anspruch für das Bauen an kirchlichen Gebäuden gerecht wird. Unabdingbar hierfür ist ein hohes Maß an Fachkompetenz und Erfahrung bei den Ausführenden. Es ist darauf zu achten, dass Bauaufträge an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen erteilt werden sowie wettbewerbsbeschränkenden und wettbewerbswidrigen Handlungsweisen entgegengewirkt wird.
- (3) Bei Bauleistungen ist die Planung von der Ausführung zu trennen. Planung und Ausführung derselben Bauaufgabe sind in der Regel an unterschiedliche Auftragnehmer zu vergeben.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Vergabeordnung gilt für die Vergabe von Bauleistungen durch die Diözese, Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden, Kirchenstiftungen, Pfründestiftungen und sonstige kirchliche Stiftungen, Anstalten und Körperschaften in der Diözese, die der kirchlichen Aufsicht durch die Bischöfliche Finanzkammer unterliegen.
- (2) Sie gilt nicht für die Vergabe von Bauleistungen, die von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde als künstlerische Leistungen anerkannt sind.
- (3) Leistungen, die unter die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) fallen, unterliegen nicht dieser Ordnung. Gleiches gilt für Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit im Sinne des Einkommensteuergesetzes (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG) erbracht werden sowie für Leistungen, die unter die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) fallen.

§ 3 Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A

- (1) Bei der Vergabe von Aufträgen für die Durchführung von Bauleistungen wird die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend angewendet, soweit die Bestimmungen dieser Ordnung nicht Abweichendes regeln.
- (2) Abweichungen von den Bestimmungen dieser Vergabeordnung bedürfen der Zustimmung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde. Soweit durch zwingende, gesetzliche Vorschriften oder im Rahmen von Zuwendungs- oder Förderbestimmungen die Regelungen der VOB/A vollständig anzuwenden sind, gilt diese Ordnung für diese Baumaßnahmen nicht. Die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) ist in diesen Fällen insgesamt anzuwenden.

§ 4 Vergabearten

(1) Folgende Vergabearten stehen zur Verfügung:

a) *Öffentliche Ausschreibung:*

Eine öffentliche Ausschreibung findet nur statt, soweit diese durch Gesetz oder im Rahmen von Zuwendungs- oder Förderbestimmungen Dritter vorgeschrieben wird.

b) *Freihändige Vergabe ohne Angebotseinholung:*

Unter 5.000,00 € (Auftragswert inkl. USt.) kann auf die Einholung von Vergleichsangeboten verzichtet werden.

c) *Freihändige Vergabe mit Angebotseinholung:*

Für Bauleistungen, deren Auftragswert bis 30.000,00 € (inkl. USt.) beträgt, kann die Vergabe freihändig erfolgen. Es sollen mindestens drei vergleichbare Angebote eingeholt werden.

d) *Beschränkte Ausschreibung:*

Bauleistungen, deren Auftragswert den Betrag von 30.000,00 € (inkl. USt.) übersteigt, sind nach einer Beschränkten Ausschreibung zu vergeben. Als Wert ist der Betrag der Kostenberechnung heranzuziehen. Liegt noch keine Kostenberechnung vor, kann der Wert der Kostenschätzung herangezogen werden. Es sollen mindestens drei vergleichbare Angebote auf Grundlage einer einheitlichen Leistungsbeschreibung eingeholt werden. Ist keine Kostenverfolgung gegeben, so kann nach den voraussichtlichen Kosten verfahren werden.

(2) Eine Unterteilung der Auftragswerte in Einzelaufträge mit dem Ziel, die aufgeführten Werte zu unterschreiten, ist unzulässig.

(3) Eine Abweichung von den vorstehenden Vergabearten bedarf der Zustimmung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde.

§ 5 Auswahl des Bieterkreises

(1) Der kirchliche Bauherr bestimmt im Benehmen mit dem Planer bzw. dem Baubetreuer eine ausreichende Anzahl von Werkunternehmern, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Bei Maßnahmen, die der kirchenaufsichtsrechtlichen Genehmigung bedürfen, ist die zuständige kirchliche Aufsichtsbehörde vorher über den vorgesehenen Bieterkreis schriftlich zu informieren und ggf. sind die von der Aufsichtsbehörde gegebenen Hinweise zu beachten. Mindestens ein Bieter soll außerhalb des Sitzes der kirchlichen Bauherrschaft ansässig sein, die den Auftrag vergibt. Die Ortsansässigkeit eines Bieters allein stellt keinen Gesichtspunkt dar, der die bevorzugte Aufnahme in den Bieterkreis rechtfertigt. Die Kirchenmitgliedschaft des Bieters bzw. der mit der Geschäftsführung beauftragten Person kann als Kriterium herangezogen werden.

(2) Sofern Werkunternehmen im Einzelfall mit der Ausarbeitung von Ausschreibungsunterlagen betraut waren, können sie nur mit Zustimmung der kirchlichen Aufsichtsbehörde bei der Auswahl des Bieterkreises berücksichtigt

werden. Das Ausarbeiten von Ausschreibungsunterlagen gilt als Planungsleistung gemäß § 1 Abs. 3.

- (3) Vor der Aufnahme in den Bieterkreis haben die Bieter auf Verlangen des kirchlichen Bauherren oder seiner Aufsichtsbehörde ihre fachliche Eignung, Zuverlässigkeit oder Leistungsfähigkeit (z. B. anhand von Referenzobjekten vergleichbarer Bauaufgaben) nachzuweisen.

§ 6 Vertragsarten

Bauleistungen sind gemäß der durch die kirchliche Aufsichtsbehörde empfohlenen Vertragsgestaltung (Musterverträge) zu vergeben. Hinsichtlich der Vergütungsabsprachen sind Einheitspreisregelungen vorzuziehen, wenn für das Leistungsverzeichnis keine detaillierte Baubeschreibung vorgelegen hat. Sollen Bauleistungen im Rahmen eines Pauschalvertrages vergeben werden, ist dem Vertragsschluss eine möglichst detaillierte und vollständige Baubeschreibung zu Grunde zu legen, die möglichst auch bereits Grundlage des Angebotes war.

§ 7 Vergabeunterlagen

- (1) Bei der Gestaltung der Vergabe- und Vertragsunterlagen ist auf deren Vollständigkeit und auf eindeutige Formulierungen zu achten.
- (2) Auf die Erstellung der Leistungsbeschreibung nach den Vorgaben von § 7 VOB/A ist ein hohes Maß an Sorgfalt zu verwenden. Insbesondere müssen die Mengen nach dem tatsächlichen Bedarf ermittelt werden. Stundenlohnarbeiten sollen nur im Ausnahmefall angesetzt werden und bedürfen einer besonderen Begründung.
- (3) Die Vertragsunterlagen (Musterverträge) der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde sind dem Leistungsverzeichnis beizufügen.

§ 8 Vorgaben für den Vertrag

- (1) Es ist das Muster des Bauvertrages der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde nebst Anlagen in seiner aktuellen Fassung zu verwenden.
- (2) Die Vereinbarung von Sicherheitseinhalten für die Vertragserfüllung hat sich an § 17 Nr. 6 Abs. 1 VOB/B orientieren.
- (3) Für die Erfüllung der Verpflichtungen aus der Gewährleistung sind ab einer Abrechnungssumme von 50.000,00 € in der Regel fünf von Hundert des Betrages als Sicherheitsleistung zu erheben.

§ 9 Prüfung und Wertung der Angebote

- (1) Die fristgerecht eingegangenen Angebote sind in Anwesenheit eines Vertreters der ausschreibenden Stelle zu öffnen; ein Beauftragter des kirchlichen Bauherren soll anwesend sein. Hierzu ist der Termin der Angebotseröffnung mit dem kirchlichen Bauherren frühzeitig abzustimmen. Das Ergebnis der Angebotseröffnung ist in einer Niederschrift von den anwesenden Beteiligten durch Unterschrift zu bestätigen. § 14 VOB/A bleibt unberührt.
- (2) Die Angebote sind entsprechend den Vorgaben der §§ 16 ff. VOB/A zu prüfen und zu werten.

- (3) Der Zuschlag ist auf das – unter Berücksichtigung aller vergaberechtlich maßgebenden Gesichtspunkte – wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Im Regelfall ist bei der Beschränkten Ausschreibung und der Freihändigen Vergabe der Zuschlag auf das niedrigste Angebot zu erteilen, soweit die fachliche Eignung und Leistungsfähigkeit der Bewerber vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe zu prüfen ist. Die Ortsansässigkeit eines Bieters allein stellt ebenfalls keinen Gesichtspunkt dar, der die bevorzugte Wertung eines Angebotes rechtfertigt.
- (4) Sofern das niedrigste Angebot eine Abweichung von zwanzig von hundert zum nächst höheren Angebot aufweist, muss dieser Bieter vom Bauherrn aufgefordert werden, die Kalkulation seines Angebotes schlüssig nachzuweisen.

§ 10 Dokumentation des Vergabeverfahrens

Auf eine Dokumentation des Vergabeverfahrens, insbesondere auf die Anfertigung von Submissionsprotokollen und Vergabevermerken sowie auf die vertrauliche Behandlung und sorgfältige Verwahrung der Unterlagen, ist zu achten.

§ 11 Prüfung des Vergabeverfahrens

- (1) Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde ist Nachprüfungsstelle im Sinne von § 21 VOB/A für die Prüfung behaupteter Verstöße gegen die Einhaltung der Vergabebestimmungen bei Baumaßnahmen kirchlicher Bauherren. Bei Zuwendungen Dritter richtet sich abweichend von Satz 1 die Nachprüfungsstelle nach den Zuwendungs- und Förderbestimmungen.
- (2) Folgende Unterlagen sind der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde auf Anforderung für die Prüfung von Vergabeverfahren zur Verfügung zu stellen:
- a) Verdingungsunterlagen (Veröffentlichung, Vergabekriterien, Aufforderung zur Angebotsabgabe, Bieterliste, Begründung für einen Wechsel der Vergabeart)
 - b) Submissionsprotokoll mit Ergebnis der Angebotsprüfung
 - c) Vergabevorschlag
 - d) Vergabebeschluss
 - e) Bauvertrag und Leistungsverzeichnis.

§ 12 Inkrafttreten

Die vorstehende Vergabeordnung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Augsburg, 1. Juli 2013

Dr. Klaus Donaubauer
Bischöflicher Finanzdirektor